

Einwohnergemeinde

N I E D E R H Ü N I G E N

Reglement betreffend die Ausrüstung privater Schutzräume

I. Allgemeines

Gesetzliche Grundlagen:

- ZSG Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962
(ZSG; SR 520.1.).
- ZSV Verordnung über den Zivilschutz vom 27. November 1978
(ZSV; SR 520.11).
- BMG Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz
vom 4. Oktober 1963 (BMG; SR 520.2).
- BMV Verordnung über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz
vom 27. November 1978 (BMV; SR 520.21).
- GKG Gesetz über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung
im Kanton Bern vom 11. September 1985 (GKG; BSG 521.1).

Art. 1

Gemäss Artikel 8 Absatz 2 BMG und Artikel 23 Absatz 1 BMV müssen alle privaten und öffentlichen Schutzräume, die den Mindestanforderungen entsprechen, bis Ende 1995 mit Liegestellen und Aborten ausgerüstet werden.

Art. 2

Das vorliegende Reglement befasst sich mit den Rechten und Pflichten der Hauseigentümer im Zusammenhang mit der Abgabe der erforderlichen Ausrüstung durch die Gemeinden.

Art. 3

Ausgerüstet werden bestehende Schutzräume, welche den vom Bundesrat festgelegten Mindestanforderungen entsprechen, sowie Schutzräume in Neubauten.

Art. 4

Die Ausrüstung bildet einen Bestandteil des jeweiligen Schutzraumes und gehört dem Hauseigentümer. Deren Entfernung oder Veräusserung ist nicht gestattet.

II. Leistungen der Gemeinde

Art. 5

Die Gemeinde beschafft und überlässt dem Hauseigentümer einmalig die erforderlichen Liegestellen, Trockenaborte und allfälligen Abtrennungen unentgeltlich.

Art. 6

Hat ein Hauseigentümer seinen Schutzraum bereits vorschriftsgemäss ausgerüstet, werden ihm gegen Vorweisung der entsprechenden Belege über den Ankauf die Kosten insoweit zurückvergütet, als sie die Kosten des von der Gemeinde angeschafften Materials nicht übersteigen.

Art. 7

Der Umfang der Lieferung richtet sich nach den geltenden Vorschriften und Weisungen über die Ausrüstung von Schutzräumen von Bund und Kanton.

Art. 8

Den Zeitpunkt der Beschaffung und Auslieferung des Materials an die Hauseigentümer bestimmt der Gemeinderat, wobei eine Etappierung möglich ist.

Art. 9

Zusammen mit der Ausrüstung wird ein Möblierungsplan ausgehändigt, woraus die vorgesehene Plazierung von Liegestellen und Aborten ersichtlich ist.

III. Pflichten des Hauseigentümers

Art. 10

Der Hauseigentümer gewährt den Angehörigen der Zivilschutzorganisation für die Einrichtungsplanung und die periodische Kontrolle des Schutzraumes das Zutrittsrecht zum Schutzraum. Grundlage hierfür bildet Artikel 75 ZSG, Artikel 21 ZSV, Artikel 17 BMV und Artikel 29 GKG.

Art. 11

Der Hauseigentümer ist verpflichtet, die von der Gemeinde gelieferte Ausrüstung entgegenzunehmen und diese im Schutzraum oder in dessen unmittelbarer Umgebung einzulagern.

Art. 12

Anlässlich der Lieferung der Ausrüstung unterzeichnet der Hauseigentümer eine Empfangsbestätigung. Allenfalls wird diese durch ein Verbal der Auslieferungsstelle ersetzt, wonach der Eigentümer sich weigert, den Empfangsschein zu quittieren.

Art. 13

Eine allfällige Verwendung der Liegen in Friedenszeiten zu Lagerzwecken (sofern geeignet) ist zulässig.

Art. 14

Der Hauseigentümer ist verpflichtet, beschädigtes oder verlorengegangenes Material auf eigene Kosten zu ersetzen. Es darf nur vom Bundesamt für Zivilschutz zugelassenes Material verwendet werden.

Art. 15

Für die Lagerung und Wartung der Ausrüstung können gegenüber der Gemeinde keine Ansprüche geltend gemacht werden.

Art. 16

Der Hauseigentümer verpflichtet sich, bei Handänderungen der Liegenschaft die Ausrüstung dem Rechtsnachfolger zu übergeben, mit der Auflage, dass er diese wiederum seinem Nachfolger überträgt.

IV. Strafnorm

Art. 17

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden gemäss Art. 6 des Gemeindegesetzes geahndet.

V. Zuständigkeit

Art. 18

Die Zivilschutzkommission beantragt dem Gemeinderat die zu beschaffenden Typen der Liegestellen, Trockenaborte und allfälligen Abtrennungen. Der Gemeinderat ist zuständig für die Beschaffung dieser Ausrüstungen.

Art. 19

Der Gemeinderat kann den Vollzug dieses Reglementes der örtlichen Zivilschutzorganisation übertragen. Dies gilt insbesondere für die Erstellung der Möblierungspläne, die Auslieferung des Materials und die Entgegennahme der Empfangsbestätigung.

VI. Inkrafttreten

Art. 20

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Militärdirektion in Kraft.

Die Versammlung vom 17. Juni 1991 nahm dieses Reglement an.

Einwohnergemeinde Niederhünigen

Der Präsident: Die Gemeindegemeinschaft:

Rüeggli *9. J. Schmid*

Genehmigung

Das an der Versammlung der Gemeinde Niederhünigen vom 17. Juni 1991 erlassene Reglement wird genehmigt.



DER MILITÄRDIREKTOR

P. Widmer

Regierungsrat P. Widmer

12.11.91

Auflagenzeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 27. Mai 1991 bis 8. Juli 1991 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage- und Einsprachefristen im Amtsanzeiger Nr. 21 vom 24. Mai 1991 bekannt. Es wurden keine Einsprachen eingereicht.

Niederhünigen, den 10. Oktober 1991

Die Gemeindeschreiberin:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'P. M. ...', is written below the printed name of the community clerk.